

**Datenschutzrichtlinie
der Georg-August-Universität Göttingen /
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts
(ohne Universitätsmedizin) (DSRL)**

vom 10.02.2023

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 10.02.2023 (Art. 4 Nr. 7, 5 II 2 und 24 I DSGVO; §§ 37 I 3, 61 I 1 NHG) in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten am 14.06.2022 (Art. 39 I b) DSGVO) und mit Zustimmung des Personalrates am 25.01.2023 (§ 66 I Nr. 10 NPerVG) die nachfolgende Datenschutzrichtlinie (DSRL) der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Stiftung Öffentlichen Rechts (jeweils ohne Universitätsmedizin) beschlossen.

Abschnitt I: Präambel

Die Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG) (kurz: Stiftungsuniversität Göttingen) verarbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vielzahl personenbezogener Daten. Der Schutzzweck dieser Richtlinie ist die informationelle Selbstbestimmung der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen. Die Einhaltung dieses als Datenschutz bezeichneten Persönlichkeitsrechts wird insbesondere durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) sowie spezifische Regelungen zum Datenschutz an der Stiftungsuniversität Göttingen weiter konkretisiert.

Die Stiftungsuniversität Göttingen fühlt sich den Werten der gesellschaftlichen Verantwortung von Wissenschaft, Demokratie, Toleranz und Gerechtigkeit verpflichtet; sie ist sich der Bedeutung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bewusst und setzt sich aktiv für dessen Verwirklichung ein.

Abschnitt II: Gegenstand und Gültigkeitsbereich

Die DSRL legt die Datenschutzziele und die Datenschutzorganisation im Rahmen der Sicherstellung des Datenschutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an der Stiftungsuniversität Göttingen fest. Der Personalrat (ohne UMG) der Stiftungsuniversität Göttingen (nachfolgend: Personalrat) ist nichtselbständiger Teil dieser Datenschutzorganisation (§ 5). Die Studierendenschaft der Universität Göttingen ist nicht Teil dieser Datenschutzorganisation (§ 6).

Die Datenschutzorganisation umfasst die Rollen, deren grundsätzlichen Aufgaben sowie die Verantwortungsstruktur.

Gem. § 2 Abs. 1 NDSG ist abweichend von Art. 2 Abs. 1 der DSGVO auch die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem weder gespeichert sind noch gespeichert werden sollen, einzubeziehen.

Die DSRL ist verbindlich für alle Organisationseinheiten, Mitglieder, Angehörige sowie Gäste der Stiftungsuniversität Göttingen.

Die DSRL geht nur insoweit auf rechtliche Grundlagen ein, wie es erforderlich ist, Verantwortlichkeiten den Einheiten der Datenschutzorganisation zuzuweisen. Die Datenschutzprozesse und -verfahren, die damit verbundene Zuordnung von Aufgaben zu Rollen

sowie die Zusammenarbeit der Beteiligten sind in weiteren nachgeordneten Bestimmungen der Stiftungsuniversität Göttingen geregelt.

Abschnitt III: Datenschutzziele

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Datenschutzrichtlinie sind primär die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) und das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG).

§ 2 Datenschutzgrundsätze

Die Universität verpflichtet sich im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten, folgende Grundsätze einzuhalten:

1. **Treu und Glaube und Rechtmäßigkeit:** Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden die Persönlichkeitsrechte gewahrt. Personenbezogene Daten werden auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet. Die Stiftungsuniversität Göttingen unterstützt Betroffene bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.
2. **Zweckbindung:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt lediglich für die Zwecke, die vor der Erhebung der Daten festgelegt wurden. Nachträgliche Änderungen der Zwecke sind nur eingeschränkt möglich und bedürfen der Rechtfertigung durch Einwilligung oder gesetzliche Vorschrift.
3. **Transparenz:** Die betroffene Person wird über wesentliche Rahmenbedingungen der Verarbeitungstätigkeit informiert, insbesondere über deren Zweck und Rechtsgrundlage, die Dauer der Speicherung sowie ggf. über Empfänger der personenbezogenen Daten. Wurden die Daten nicht durch die Stiftungsuniversität Göttingen erhoben, wird der betroffenen Person deren Herkunft mitgeteilt. Damit die betroffene Person ihre Rechte wirksam ausüben kann, wird sie unter Angabe der Kontaktdaten des bzw. der Verantwortlichen und des bzw. der Datenschutzbeauftragten der Stiftungsuniversität Göttingen auf diese Rechte hingewiesen.
4. **Datenminimierung:** Vor einer Verarbeitung wird geprüft, ob und in welchem Umfang die Erhebung der Daten erforderlich ist, um den mit der Verarbeitung verbundenen Zweck zu erreichen. Wenn es zur Erreichung des Zwecks möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck steht, werden anonymisierte, pseudonymisierte oder statistische Daten verwendet. Personenbezogene Daten werden nicht auf Vorrat gespeichert werden, es sei denn, dies ist durch staatliches Recht vorgeschrieben oder erlaubt. Für eine Verbreitung personenbezogener Daten gilt ein strenges need-to-know-Prinzip (Einsicht in die Daten nur für Personen, die zwingend Umgang mit den Daten haben müssen).
5. **Speicherdauer:** Personenbezogene Daten, die nach Ablauf von gesetzlichen oder geschäftsprozessbezogenen Aufbewahrungsfristen nicht mehr erforderlich sind, werden dem Universitätsarchiv angeboten und nach der Entscheidung über die Annahme entweder übergeben oder gelöscht bzw. zerstört.
6. **Sachliche Richtigkeit und Aktualität:** Personenbezogene Daten werden sachlich richtig, vollständig und – soweit erforderlich – auf dem aktuellen Stand gespeichert. Es werden angemessene Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass nichtzutreffende, unvollständige oder veraltete Daten gelöscht, zerstört, berichtigt, ergänzt oder aktualisiert werden.

7. Vertraulichkeit und Datensicherheit: Für personenbezogene Daten gilt das Datengeheimnis. Sie werden durch den Nutzer der Daten vertraulich behandelt und durch angemessene organisatorische und technische Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff, unrechtmäßige Verarbeitung oder Weitergabe sowie versehentlichen Verlust, Veränderung oder Zerstörung gesichert.

Abschnitt IV: Datenschutzorganisation

§ 3 Aufsichtsbehörde

Gem. § 18 NDSG ist Aufsichtsbehörde i.S.d. Art. 51 Abs. 1 DSGVO die von dem bzw. der Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde (in Folgenden: LfD).

§ 4 Gesamtverantwortung

Die Gesamtverantwortung für den Datenschutz gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO liegt bei der Stiftungsuniversität Göttingen vertreten durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten des Präsidenten bzw. der Präsidentin sind

- (1) die Übernahme der Verantwortung für den Datenschutzprozess einschließlich der Bereitstellung erforderlicher finanzieller, sachlicher und personeller Ressourcen für die Umsetzung der DSGVO,
- (2) die Festlegung der Strategien und Verantwortlichkeiten,
- (3) die Integration des Datenschutzes in die Strukturen, Hierarchien und Arbeitsabläufe der Stiftungsuniversität Göttingen,
- (4) die Organisation, Koordination und Umsetzung des Datenschutzes,
- (5) Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der DSGVO-Konformität der Datenschutzorganisation und der Verarbeitungstätigkeiten,
- (6) die Bestellung eines bzw. einer Datenschutzbeauftragten DSB gem. Art. 37 DSGVO und § 9 sowie die Regelung der Vertretung, etwa durch Bestellung eines Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten,
- (7) die Festlegung der dem bzw. der DSB zur Verfügung stehende Ressourcen,
- (8) die angemessene und rechtzeitige Einbindung des bzw. der DSB in alle Fragen, die mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängen (Art. 38 Abs. 1 DSGVO),

Der Präsident bzw. die Präsidentin delegiert die Aufgaben bzgl. (4) an den Datenschutzmanager bzw. die Datenschutzmanagerin (DSM) gem. § 10. Dies bezieht sich auf Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 DSGVO und ist im Datenschutzmanagementsystem DSMS zu dokumentieren. Die Umsetzung ist an die zuständige Leitung einer der in Anlage 1 aufgeführten Organisationseinheiten (nachfolgend: zuständige Leitung). Das Präsidium kann die Delegation aufheben und selbst entscheiden; ausgenommen hiervon ist der Personalrat (§ 6).

§ 5 Datenverarbeitung des Personalrats

Der Personalrat ist nicht Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Verantwortlicher in diesem Sinne ist die Stiftungsuniversität Göttingen (§ 4).

Der Personalrat organisiert die Datenverarbeitung in seinem Wirkungsbereich gleichwohl eigenständig und im Einklang mit den Regeln der DSGVO. Dabei nimmt er Rücksicht auf die Haftung der Stiftungsuniversität Göttingen für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und holt in Zweifelsfällen den Rat des Datenschutzbeauftragten ein.

Das Präsidium hat keinen Anspruch auf Kontrolle der Datenverarbeitung des Personalrats. Der Datenschutzbeauftragte der Stiftungsuniversität Göttingen darf kontrollierend und beratend tätig werden, hat aber die besonderen Belange des Beschäftigtendatenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere nimmt er an der besonderen Verschwiegenheitspflicht der Personalratsmitglieder teil.

§ 6 Datenverarbeitung der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft der Universität Göttingen ist für die Datenverarbeitung in ihrem Wirkungskreis Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Ausnahmen gelten, soweit die Stiftungsuniversität Göttingen mit der Studierendenschaft Auftragsverarbeitungsverhältnisse unterhält oder Studierendenschaft und Stiftungsuniversität Göttingen als gemeinsam Verantwortliche i.S.d. Art. 26 DSGVO auftreten.

§ 7 Funktionstrennung

Bei der Zuweisung von Verantwortlichkeiten im Datenschutzprozess muss das Prinzip der Funktionstrennung umgesetzt werden. Sich gegenseitig ausschließende Verantwortlichkeiten dürfen nicht von ein und derselben Person oder Organisationseinheit wahrgenommen werden. Wenn eine Funktionstrennung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand umsetzbar ist, können sich gegenseitig ausschließende Verantwortlichkeiten von ein und derselben Person oder Organisationseinheit wahrgenommen werden. Die Tatsache und Begründung der fehlenden Funktionstrennung ist im DSMS zu dokumentieren.

Abschnitt V: Datenschutzbeauftragter / Datenschutzbeauftragte und Datenschutzmanager / Datenschutzmanagerin

§ 8 Datenschutzbeauftragter / Datenschutzbeauftragte

Der bzw. die DSB ist insoweit unabhängig, als er bzw. sie im Rahmen seiner bzw. ihrer Tätigkeit keine Anweisungen erhalten darf (siehe Art. 38 Abs. 3 DSGVO). Das einzige, maßgebliche Kriterium für seine bzw. ihre Tätigkeit ist das Risiko, das aus datenschutzrechtlichen Verarbeitungen für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitungstätigkeiten resultiert.

Die Aufgaben des bzw. der DSB umfassen:

- (1) Universitätsinterne Aufgaben
 - a. Unterrichtung und Beratung
 - i. Unterrichtung und Beratung des Präsidiums sowie der Mitglieder und Angehörigen sowie Gäste der Stiftungsuniversität Göttingen
 - ii. Erstellung eines kalenderjährlichen Tätigkeitsberichts für den Präsidenten bzw. die Präsidentin,
 - iii. Information der Mitglieder und Angehörigen sowie Gäste der Stiftungsuniversität Göttingen zu datenschutzrelevanten Themen von allgemeinem Interesse.
 - b. Überwachung der Einhaltung von Vorgaben
 - i. Überwachung der Einhaltung der DSGVO, anderer Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedsstaaten,

- ii. Überwachung der Einhaltung der universitätsinternen Strategie für den Schutz personenbezogener Daten i.S.d. Art. 24 DSGVO einschließlich anlassloser und unangekündigter Kontrollen und Inspektionen vor Ort,
 - iii. Überwachung der Sensibilisierung, Schulung, Training und Beratung von Mitgliedern und Angehörigen sowie Gästen der Stiftungsuniversität Göttingen bzgl. des Datenschutzes.
 - c. Datenschutzfolgenabschätzung
Der bzw. die DSB stellt gemeinsam mit der für die konkrete Verarbeitungstätigkeit zuständigen Person fest, ob für eine geplante, ihm gemeldete Verarbeitungstätigkeit eine Datenschutzfolgenabschätzung DSFA notwendig ist und berät ggf. den Verantwortlichen bzw. die Verantwortliche auf Anfrage bei der Erstellung.
- (2) Kontakt zur Aufsichtsbehörde
 - a. Der bzw. die DSB ist gem. Art. 39 Abs. 1 Buchst. e DSGVO Ansprechpartner der Aufsichtsbehörde bei Fragen in Zusammenhang mit Verarbeitungstätigkeiten. Dies umfasst die Konsultation gem. Art. 36 DSGVO, wenn mit der Verarbeitung ein hohes Risiko verbunden ist.
 - b. Der bzw. die DSB arbeitet mit der Aufsichtsbehörde zusammen und kontaktiert diese.
- (3) Ansprechpartner der Universitätsleitung
Der bzw. die DSB hat ein direktes Vortragsrecht gegenüber der Universitätsleitung.
- (4) Ansprechpartner für betroffene Personen
Der bzw. die DSB ist gem. Art. 38 Abs. 4 DSGVO Ansprechpartner betroffener Personen zu allen Fragen, die mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Stiftungsuniversität Göttingen und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DSGVO im Zusammenhang stehen. Alle betroffenen Personen können sich ohne die Einhaltung eines Dienstweges mit ihren Anliegen direkt an den bzw. die DSB wenden.

§ 9 Datenschutzmanager / Datenschutzmanagerin

Der Präsident bzw. die Präsidentin ernennt einen Datenschutzmanager bzw. eine Datenschutzmanagerin (DSM).

- (1) Der bzw. die DSM muss folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - a. Unterrichtung und Beratung des Präsidenten bzw. der Präsidentin in zentralen Fragen des Datenschutzes,
 - b. Beratung des Präsidenten bzw. der Präsidentin bei der Erarbeitung und regelmäßigen Überprüfung sowie der Anpassung aller datenschutzrelevanten Regelungen der Stiftungsuniversität Göttingen, insbesondere der DSRL,
 - c. Unterrichtung und Beratung des Präsidenten bzw. der Präsidentin bei Datenschutzverletzungen,
 - d. Beratung der Verantwortlichen bei der Einführung neuer oder der Weiterentwicklung vorhandener Verarbeitungsverfahren,
 - e. Unterrichtung und Beratung von Betroffenen, Mitgliedern, Angehörigen und Gästen der Stiftungsuniversität Göttingen,
 - f. Unterstützung des bzw. der DSB gem. Art. 38 Abs. 2 DSGVO.
- (2) Der Präsident bzw. die Präsidentin delegiert die folgenden Aufgaben gem. § 4 an den bzw. die DSM:
 - a. die Schaffung einer Datenschutzorganisation

- b. die Umsetzung der DSGVO durch Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur und entsprechender Prozesse sowie den Erlass entsprechender Richtlinien und Anweisungen,
- c. Implementierung der Kernprozesse:
- d. Sicherstellung einer datenschutzkonformen Datenverarbeitung,
- e. Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der DSGVO-Konformität der Datenschutzorganisation und der Verarbeitungstätigkeiten,
- f. Wahrung von Betroffenenrechten,
- g. Bearbeitung von Meldungen zu Datenschutzvorfällen,
- h. die Erfüllung der Rechenschaftspflicht insbesondere gegenüber der Aufsichtsbehörde durch Etablierung eines DSMS,
- i. die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Überwachung aller datenschutzrelevanten Prozesse durch Installation ausreichender Kontrollmechanismen und -systeme,
- j. den Aufbau einer Kommunikationsplattform (gemeinsam mit dem bzw. der DSB) zur zielgruppenorientierten Information der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen am Datenschutzprozess,
- k. den Aufbau einer Plattform zur Kommunikation mit betroffenen Personen,
- l. die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Prozesse, Richtlinien und Anweisungen zum Datenschutz (gemeinsam mit dem bzw. der DSB),
- m. die Koordination, Überwachung und Dokumentation aller datenschutzrelevanten Prozesse,
- n. Erarbeitung, regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Richtlinien und Hinweise zum Datenschutz (gemeinsam mit dem bzw. der DSB),
- o. Konzeption, Organisation und Durchführung von Sensibilisierungs-, Schulungs- und Trainingsmaßnahmen (gemeinsam mit dem bzw. der DSB),
- p. Koordination der Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Personalrat in Fragen des Datenschutzes,
- q. Information des AStA hinsichtlich Studierende betreffende datenschutzrelevante Themen.

§ 10 Datenschutz- und Informationssicherheitsbeirat

Der Datenschutz- und Informationssicherheits-Beirat (DIB) besteht aus:

- (1) der oder dem ISB,
- (2) der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des ISB,
- (3) den ISM der Stiftungsuniversität Göttingen und der UMG,
- (4) den Datenschutzbeauftragten (DSB) der Stiftungsuniversität Göttingen, der UMG und der GWDG,
- (5) den Datenschutzmanagerinnen oder Datenschutzmanagern (DSM) der Stiftungsuniversität Göttingen und der UMG,
- (6) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der GWDG, des Geschäftsbereichs Informationstechnologie der UMG, der SUB und der Abteilung IT der Stiftungsuniversität Göttingen,
- (7) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Fakultäten der Stiftungsuniversität Göttingen und ein Vertreter der Medizinischen Fakultät,
- (8) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ressorts 2 Krankenversorgung der UMG,

- (9) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung und des Ressorts 3 Wirtschaftsführung und Administration der UMG,
- (10) je einem Mitglied des Personalrats der Universität und der UMG sowie
- (11) weiteren von der oder dem ISB bei Bedarf benannten Personen.

Die Sitzungen des DIB finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber viermal im Jahr. Die Sitzungen werden von der oder dem ISB einberufen und geleitet.

Der DIB dient den folgenden Zwecken:

- (1) Informationsaustausch zwischen den am Informationssicherheitsprozess und am Datenschutzprozess Beteiligten
- (2) Berücksichtigung von Interessen der Bereiche Forschung und Lehre, Krankenversorgung und Verwaltung sowie der Beteiligten im Datenschutzprozess,
- (3) Einbindung der IT-Dienstleister in den Datenschutzprozess,
- (4) Beratung der oder des ISB, der DSB sowie der oder des ISM und der oder des DSM in Fragen der Informationssicherheit und des Datenschutzes,
- (5) Erarbeitung von Empfehlungen zur Änderung der Datenschutzrichtlinie und übergreifender Informationssicherheitskonzepte und zum Datenschutz.

Abschnitt VI: Zusammenarbeit

Datenschutz- und Informationssicherheitsinfrastruktur sowie Datenschutz- und Informationssicherheitsprozesse müssen so aufeinander abgestimmt werden, dass ein Höchstmaß an Synergien erreicht wird.

Abschnitt VII: Abkürzungsverzeichnis

AStA.....	<i>Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) der Universität Göttingen</i>
DIB.....	<i>Datenschutz- und Informationssicherheitsbeirat</i>
DSB.....	<i>Datenschutzbeauftragter bzw. Datenschutzbeauftragte</i>
DSFA.....	<i>Datenschutzfolgenabschätzung</i>
DSGVO.....	<i>Datenschutz-Grundverordnung</i>
DSHB.....	<i>Datenschutzhandbuch</i>
DSM.....	<i>Datenschutzmanager bzw. Datenschutzmanagerin</i>
DSMS.....	<i>Datenschutzmanagementsystem</i>
DSRL.....	<i>Datenschutzrichtlinie</i>
GWVG.....	<i>Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen</i>
ISB.....	<i>Informationssicherheitsbeauftragter bzw. Informationssicherheitsbeauftragte</i>
ISM.....	<i>Informationssicherheitsmanager bzw. Informationssicherheitsmanagerin</i>
LfD.....	<i>Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen</i>
NDSG.....	<i>Niedersächsisches Datenschutzgesetz</i>
NPersVG.....	<i>Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz</i>
UMG.....	<i>Universitätsmedizin Göttingen</i>
Stiftungsuniversität Göttingen.....	<i>Georg-August-Universität Göttingen /</i> <i>.....Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts</i>

Anlage 1 zur Datenschutzrichtlinie Festlegung der zuständigen Leitung der jeweiligen Einheit

Einheit	Zuständige Leitung
Fakultäten	Die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan
Fakultätsübergreifende und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen (z. B. Zentren)	Die jeweilige geschäftsführende Leiterin oder der jeweilige geschäftsführende Leiter
Fakultätsübergreifenden und zentrale Infrastruktureinrichtungen (z. B. SUB, Labore)	Die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter
Einrichtungen für besondere Aufgaben (z. B. XLAB)	Die jeweilige geschäftsführende Leiterin oder der jeweilige geschäftsführende Leiter
Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung	Die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter